OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652799/27/ZO/KA

Datum:
Linz, 6. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J G, vertreten durch K Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.04.2023, GZ: BHLLBSS-2023-2323/42, betreffend Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6.7.2023 und 11.1.2024,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:
Herrn G wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B unter folgenden Einschränkungen erteilt:
   - Befristung bis 25.11.2025
   - Verwendung von Brillen oder Kontaktlinsen – Code 01.06
   - Beschränkung auf Fahrten bei Tag (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang) – Code 61
   - Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von 10 km von seinem Wohnsitz in x L – Code 62
   - Kontrollbefunde eines Facharztes für Innere Medizin sowie für Neurologie bis spätestens 25.11.2024
   - Nachuntersuchung bis 25.11.2025 unter Vorlage von fachärztlichen Stellungnahmen für Innere Medizin, Neurologie inklusive MMSE, Augenheilkunde sowie Absolvierung einer Wiener Fahrprobe

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 18.4.2023, GZ: BHLLBSS-2023-2323/42, den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 abgewiesen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 17.12.2023, welches sich auf eine neurologische, eine augenfachärztliche sowie eine internistische Stellungnahme und das Ergebnis der Fahreignungsüberprüfung des Club Mobil stützt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Begründung der negativen Beurteilung der Fahreignungsüberprüfung an der Objektivität der Sachverständigen zweifeln lasse. Der Eindruck der fehlenden Objektivität der Sachverständige ergebe sich insbesondere aus folgenden Ausführungen in ihrer Stellungnahme:
„Auffällig war, dass der Proband keine einzige in einfachen Worten gestellte Frage zielgerichtet beantworten konnte und seine Gattin daher als „Sprachrohr" agierte. Die von ihr gegebenen Antworten schienen oftmals jedoch ebenfalls nicht realitätsnah.“ Diese Ausführungen der Sachverständigen würden eine in keiner Weise nachvollziehbare Herabwürdigung des Bf darstellen.
Der Rechtsvertreter habe mit dem Bf ein rund einstündiges intensives Gespräch geführt, bei welchem der Bf nicht einmal ansatzweise Probleme hatte, diesem zu folgen und zielgerichtete Antworten zu geben. Auch die neurologischen Fachärzte hätten diesbezüglich keinerlei negative Feststellungen gemacht.

Die Sachverständige bei der Fahreignungsüberprüfung habe durch ihr Vorgehen den Bf völlig verunsichert, was sich auf das Ergebnis der Überprüfungsfahrt ausgewirkt habe. Sie habe diese unangenehme Atmosphäre auch während der Überprüfungsfahrt aufrechterhalten, wodurch der Bf völlig verunsichert worden sei.

Der Bf habe bereits in der Vergangenheit eine Beobachtungsfahrt im Beisein eines Amtssachverständigen durchgeführt und habe beantragt, anstelle der Fahreignungsüberprüfung eine neuerliche derartige Beobachtungsfahrt durchführen zu können. Darauf sei die belangte Behörde jedoch nicht eingegangen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor-

gelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6.7.2023, bei welcher die Sachverständige des Club Mobil zur Fahreignungsüberprüfung befragt wurde. Weiters wurde Einsicht genommen in sämtliche vom Bf in weiterer Folge vorgelegten medizinischen Unterlagen sowie die Ergebnisse einer verkehrspsychologischen Untersuchung seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Wiener Fahrprobe, Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und Erörterung dieses Gutachtens in der fortgesetzten mündlichen Verhandlung am 11.1.2024.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf beantragte am 12.1.2023 bei der belangten Behörde die Verlängerung seiner bis 22.2.2023 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die Amtsärztin der belangten Behörde kam in ihrem Gutachten vom 17.2.2023 unter Berücksichtigung einer augenfachärztlichen, einer internistischen und einer neurologischen Stellungnahme und der Ergebnisse einer Fahreignungsüberprüfung beim „Club Mobil“ zu dem Schluss, dass der Bf nicht mehr gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 sei.

Im Beschwerdeverfahren legte der Bf aktuelle fachärztliche Stellungnahmen eines Augenarztes, eines Neurologen sowie eines Facharztes für Innere Medizin vor. Weiters wurde eine Überprüfung seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit durch das Institut INFAR im Rahmen einer „Wiener Fahrprobe“ durchgeführt. Auf Basis all dieser Unterlagen erstellte die vom Verwaltungsgericht beigezogene Sachverständige ihr Gutachten vom 25.11.2023, in welchem sie zusammengefasst zu folgendem Ergebnis kam:

Aus internistischer Sicht ergibt sich bei bekannter koronarer Herzkrankheit mit Stentanlage sowie einer chronischen Niereninsuffizienz derzeit kein Einwand gegen die Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B. Aus neurologischer Sicht wurde der Bf als stabil beurteilt und es besteht keine Kontraindikation für das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, allerdings wurde aufgrund der Krankengeschichte und des Alters eine örtliche und zeitliche Beschränkung der Lenkberechtigung empfohlen und eine Kontrolle in sechs Monaten angeraten.

Aus der augenfachärztlichen Stellungnahme ergibt sich, dass der Visus mit Korrektur bei einem Binokularsehen von 0,7 beidseits den Anforderungen des FSG-GV für das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 entspricht. Eine progrediente Augenerkrankung wurde nicht diagnostiziert. Die

Nyktometeruntersuchung ergab, dass beim Bf das Dämmerungssehen deutlich eingeschränkt ist und somit keine Nachtfahrtauglichkeit vorliegt.

Bei der Wiener Fahrprobe am 18.10.2023 ergab sich eine insgesamt gute Fahrleistung. Diese Beobachtungsfahrt fand sowohl im Ortsgebiet, als auch auf Freilandstraßen und Autobahnen (bis 100 km/h) statt. Der Bf zeigte eine durchgängig gute Fahrleistung und konnte trotz des hohen Verkehrsaufkommens am Tag der Beobachtungsfahrt und vieler Umleitungen wegen Baustellen eine hohe Aufmerksamkeits- und Konzentrationsleistung über die gesamte Fahrt hinweg beibehalten. Die Verkehrspsychologin beurteilte den Bf als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B, wobei aufgrund des fortgeschrittenen Alters und um eine Leistungs- und Gesundheitsverschlechterung rechtzeitig erkennen zu können, eine Befristung der Lenkberechtigung und eine neuerliche Beobachtungsfahrt in 2 Jahren angeraten wurde. Anzuführen ist, dass der Bf vorher freiwillig Fahrstunden in einer Fahrschule genommen und auch mit dieser bereits vorher eine Fahrprobe durchgeführt hat. Diese Fahrprobe wurde vom Inhaber der Fahrschule zusammengefasst als ausgeglichen und entspannt beurteilt.

Die Amtsärztin kam zusammengefasst zu dem Schluss, dass der Bf unter den im Spruch genannten Einschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bedingt geeignet ist. Die Notwendigkeit der Umkreisbeschränkung begründete sie damit, dass auf diese Weise sichergestellt wird, dass sich der Bf im Wesentlichen nur auf Straßenzügen bewegt, welche er grundsätzlich kennt. Er braucht sich in diesem Bereich nur auf allfällige Änderungen einstellen und kann seine Aufmerksamkeit ansonsten zur Gänze auf das Verkehrsgeschehen richten. In einem unbekannten Umfeld wäre jedoch ein erheblicher Teil der Aufmerksamkeit mit Orientierungsaufgaben belastet. Die Fahrverhaltens-beobachtung in dem dem Bf bekannten Bereich waren letztlich durchaus positiv.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV lautet:
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) ist die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, zu erteilen, wenn das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen vorschreibt. Die Befristung ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

§ 3 Abs. 4 FSG-GV lautet wie folgt:
Besitzer einer Lenkberechtigung, bei denen Erkrankungen oder Behinderungen festgestellt wurden, die nach den nachfolgenden Bestimmungen die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen würden, gelten dann als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, wenn sie

1. während der, der Feststellung der Erkrankung oder Behinderungen unmittelbar vorangehenden zwei Jahre Kraftfahrzeuge tatsächlich gelenkt haben und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, dass ein Ausgleich des bestehenden Mangels durch erlangte Geübtheit eingetreten ist.

Der Eintritt dieses Ausgleichs und die Dauer des Vorliegens dieser Eignung ist durch das ärztliche Gutachten nötigenfalls im Zusammenhang mit einer Beobachtungsfahrt festzustellen und darf nur auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden. Bestehen trotz der durchgeführten Beobachtungsfahrt noch Bedenken über die Eignung des zu Untersuchenden, ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit einzuholen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 FSG-GV liegt das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen vor, wenn ein ausreichendes Dämmerungssehen, ungestörte Blend- und Kontrastempfindlichkeit nicht erreicht wird.

Gemäß § 12 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.

Gemäß § 12 Abs. 2 FSG-GV sind Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:

1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

5.2. Das Gutachten der Amtsärztin vom 25.11.2023 beruht auf den angeführten fachärztlichen Stellungnahmen und dem Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung im Rahmen der Wiener Fahrprobe. Es wurde in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert und von den Parteienvertretern letztlich zur Kenntnis genommen. Die Sachverständige konnte auch nachvollziehbar darlegen, warum eine Umkreisbeschränkung aus fachlicher Sicht notwendig, bei Vorschreibung dieser Umkreisbeschränkung die Eignung des Bf aber gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist das Vorbringen der belangten Behörde zutreffend, dass diese Umkreisbeschränkung vom derzeitigen Wohnsitz des Bf aus festzulegen ist, weil nur in diesem Bereich davon auszugehen ist, dass die örtlichen Gegebenheiten dem Bf ausreichend bekannt sind. Im Fall einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Bf (sein Vertreter führte dazu aus, dass Derartiges ohnedies nicht geplant ist) würde diese Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten wegfallen.

Die widersprüchlichen Ergebnisse einerseits der Fahreignungsüberprüfung durch den „Club Mobil“ und andererseits der „Wiener Fahrprobe“ sowie der Beurteilung durch einen Fahrschullehrer lassen sich einerseits damit erklären, dass der Bf zwischen den beiden Untersuchungen mehrere Fahrstunden genommen hat, weshalb es durchaus möglich ist, dass er seine praktischen Fähigkeiten zum Lenken von Kraftfahrzeugen in der Zwischenzeit verbessert hat. Andererseits kann auch das Vorbringen des Vertreters des Bf, dass die Situation bei der Fahreignungsüberprüfung des „Club Mobil“ für den Bf sehr angespannt war und die Sachverständige nicht völlig objektiv war, aus folgendem Grund nicht widerlegt werden:

Der Bf hat an der mehr als zweistündigen Verhandlung am 6.7.2023 teilgenommen und konnte dieser nach der Einschätzung des Verhandlungsleiters problemlos folgen und hat auf alle Fragen zielgerichtete und sinnvolle Antworten gegeben. Die Einschätzung der Sachverständigen des „Club Mobil“, wonach der Bf „keine einzige in einfachen Worten gestellte Frage zielgerichtet beantworten konnte“ ist daher für den zuständigen Richter nicht nachvollziehbar. Allenfalls ist denkbar, dass der Bf in der damaligen „Prüfungssituation“ unter besonders hohem Stress gestanden ist, was sich durchaus auf seine Fahrleistung negativ ausgewirkt haben kann.

Insgesamt steht jedenfalls aufgrund des durchgeführten umfangreichen Ermittlungsverfahrens und des schlüssigen und ausführlich erörterten Gutachtens der Amtsärztin, welches von den Parteienvertretern letztlich zur Kenntnis genommen wurde, fest, dass der Bf unter den im Spruch angeführten Einschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist. Seiner Beschwerde war daher teilweise stattzugeben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesundheitlichen Eignung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor sondern es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung auf Basis zahlreicher medizinischer und verkehrspsychologischer Stellungnahmen, welche nicht verallgemeinerungsfähig sind..

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl